



# Statuten Jassclub Kilchberg

Anmerkung: Die Bezeichnung «Mitglieder» gilt in den ganzen Statuten und Anhängen für Personen beiderlei Geschlechts, egal ob die weibliche oder männliche Form verwendet wird. Dasselbe gilt für andere personenbezogene Bezeichnungen sinngemäss.

## NAME, SITZ, ZWECK

Name, Sitz	Art. 1 Unter dem Namen «Jassclub Kilchberg» besteht seit dem 22. März 1999 in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Jassclub von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Kilchberg.
Zweck	Art. 2 Der Verein befasst sich mit der Förderung und Verbreitung des Jassens und bietet interessierten Jassern die Basis zur Ausübung ihres Hobbys in Jassturnieren und Meisterschaften sowie eine Plattform zum gemeinsamen Austausch und zur Geselligkeit unter den Mitgliedern. Im Vordergrund stehen Spass am Jassspiel, Geselligkeit und Kameradschaft.

## MITGLIEDSCHAFT

Kategorien	Art. 3 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>3.1 <b>Aktivmitglieder:</b> natürliche Personen, die im Jassclub aufgenommen wurden und die Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag bezahlt haben. Sie haben an Versammlungen das Stimm- und Wahlrecht. Die Aktivmitgliedschaft berechtigt jederzeit zur Teilnahme an den Spielen oder sonstigen Vereinsanlässen.</li><li>3.2 <b>Ehrenmitglieder:</b> Personen, welche sich um den Jassclub besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 5 Aktivmitgliedern von der Generalversammlung nach mindestens 5jähriger Vereinszugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, müssen jedoch keinen Jahresbeitrag bezahlen.</li><li>3.3 <b>Gönner:</b> Firmen oder natürliche Personen, die den Jassclub finanziell oder materiell unterstützen. Sie haben weder Rechte noch Pflichten, können aber an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.</li></ul>
Aufnahme	Art. 4 <ul style="list-style-type: none"><li>4.1 Als Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts, welche die Zielsetzungen des Jassclubs unterstützen, aufgenommen werden. Als Mindestalter gilt das zurückgelegte 18. Altersjahr. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.</li><li>4.2 Mitglied des Vereins wird, wer durch Vorstandsbeschluss als Mitglied aufgenommen wird und die Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag geleistet hat. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.</li></ul>



- Jahresbeitrag Art. 5  
Aufnahmegebühr 5.1 Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt und muss jeweils bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres bezahlt ein.  
Spielbeitrag 5.2 Die Aufnahmegebühr wird einmalig nach Bekanntgabe der Aufnahme in den Jassclub fällig.  
5.3 Pro Spielabend wird ein Spielbeitrag erhoben, der jeweils vor Spielbeginn eingezogen wird.
- Austritt Art. 6  
Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Mit Datum des Austritts erlischt jeglicher Anspruch auf die Mitgliederrechte. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens.
- Ausschluss Art. 7  
7.1 Verstösst ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder bezahlt es den Jahresbeitrag nicht, so kann der Vorstand mit absolutem Mehr seinen Ausschluss beschliessen. Ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist gestattet. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens.  
7.2 Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu rekurrieren. Bis zur Erledigung des Rekurses ruhen alle seine Mitgliederrechte, dagegen kann es an der Generalversammlung teilnehmen und den Rekurs begründen.
- C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**
- Mitgliederrechte Art. 8  
Die Mitglieder sind berechtigt:  
– die Veranstaltungen des Jassclubs zu besuchen  
– Anträge an die Generalversammlung zu stellen  
– ihr Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung auszuüben
- Mitgliederplichten Art. 9  
Die Mitglieder sind verpflichtet:  
– die Erreichung des in Art. 2 beschriebenen Zwecks tatkräftig zu unterstützen  
– den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen  
– die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Jassclubs zu befolgen
- D) GÄSTE**
- Gäste Art. 10  
10.1 Gäste sind im Jassclub jederzeit willkommen, so lange sie die Zielsetzungen des Jassclubs gemäss Art. 2 achten und einhalten.  
10.2 Gäste bezahlen einen erhöhten Spielbeitrag.



## E) ORGANE, ORGANISATION

Organe	Art. 11 Die Organe des Jassclubs sind: <ul style="list-style-type: none"><li>– die Generalversammlung</li><li>– der Vorstand</li><li>– der Rechnungsrevisor und der Ersatz-Rechnungsrevisor</li></ul>
Ordentliche Generalversammlung	Art. 12 12.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. 12.2 An der Generalversammlung können alle Mitglieder des Jassclubs teilnehmen. Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme einladen, wenn dies sinnvoll erscheint. Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. 12.3 Die Generalversammlung findet jährlich, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres, statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung. Sie wird zusammen mit der Traktandenliste und dem Protokoll der letzten Generalversammlung allen Mitgliedern zugestellt. 12.4 Folgende Geschäfte werden an der Generalversammlung behandelt: <ul style="list-style-type: none"><li>– Wahl der Stimmenzähler</li><li>– Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung</li><li>– Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes</li><li>– Entlastung des Vorstandes</li><li>– Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Revisors</li><li>– Änderung der Statuten</li><li>– Festsetzung des Jahres-, Eintritts- und Spielbeitrages</li><li>– Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr</li><li>– Beschlussfassung über die gestellten Anträge der Mitglieder und des Vorstandes</li><li>– Ernennung von Ehrenmitgliedern</li><li>– Rekurse</li><li>– Genehmigung der Jassreglemente für die Turniere</li><li>– Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</li></ul> 12.5 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung zuzustellen. 12.6 Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt.
Ausserordentliche Generalversammlung	Art. 13 13.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt: <ul style="list-style-type: none"><li>– auf Beschluss des Vorstandes</li><li>– auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder</li></ul>



- 13.2 Die ausserordentliche Generalversammlung findet spätestens zwei Monate nach Beschluss des Vorstandes oder nach Eingang des Mitglieder-Antrags statt. Zeitpunkt, Ort und Traktandenliste legt der Vorstand fest.
- Anträge Art. 14
- 14.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Händen der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind jeweils bis Ende November schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- 14.2 Über Anträge, die erst während der Generalversammlung gestellt werden, kann der Vorsitzende diskutieren lassen. Beschlüsse sind jedoch nur für traktandierte Anträge zulässig. Davon ausgenommen sind Ordnungsanträge.
- Wahlen Vorstand Art. 15
- 15.1 Der Präsident als Ansprechperson des Vereins gegen aussen wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Er leitet, koordiniert und überwacht die gesamte Vereinstätigkeit und leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.
- 15.2 Die übrigen Vorstandmitglieder werden ebenfalls von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Sie teilen sich die verschiedenen Aufgaben wie Stellvertretung des Präsidenten, des Aktuars, der Buch- und Kassenführung, der Spielleitung, der Mitgliederwerbung etc. nach eigenem Gutdünken unter sich auf.
- Pflichten des Vorstandes Art. 16
- Der Vorstand kümmert sich ausser den unter Art. 12 aufgeführten Aufgaben um:
- das Erstellen des Jahresprogramms
  - die Suche von Sponsoren und Neumitgliedern
  - sämtliche anfallenden Tätigkeiten zur Führung des Vereins
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der Statuten, wobei einzelne Teile des Vermögens als separate Fonds zu besonderen Zwecken ausgeschieden werden können
  - die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Tagung des Vorstandes Art. 17
- Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Präsident für nötig erachtet oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.
- Beschlussfähigkeit Art. 18
- 18.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 18.2 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die Behandlung des Traktandums in einer Sitzung verlangt.



## **F) FINANZ – UND RECHNUNGSWESEN**

- Jahresrechnung Art. 19  
Budget 19.1 Per Ende des Vereinsjahres ist eine Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz- und Erfolgsrechnung, sowie ein Budget für das neue Jahr zu erstellen. Diese werden an der Generalversammlung aufgelegt  
19.2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Verwendung der Erträge Art. 20  
Die Erträge werden verwendet zur Begleichung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Voranschlag sowie weiteren Bedürfnissen.
- Haftung Art. 21  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Rechnungsrevisor Art. 22  
Die Generalversammlung wählt für die jeweilige Amtsdauer des Vorstandes einen Rechnungsrevisor sowie einen Ersatz-Rechnungsrevisor. Der Rechnungsrevisor prüft jährlich die Jahresrechnung des Vereins und stellt der Generalversammlung über deren Abnahme und die Entlastung des Vorstandes Antrag. Ist er verhindert, seiner Aufgabe nachzukommen, übernimmt seine Funktion der Ersatz-Rechnungsrevisor.

## **G) AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- Auflösung Art. 23
- 23.1 Wenn der Zweck des Vereins unerreichbar geworden ist oder seinen Sinn verloren hat, kann der Verein durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene und von mindestens zwei Dritteln besuchte Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln (qualifiziertes Mehr) der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
- 23.2 Kommt ein Beschluss nicht zustande, kann nach Ablauf von mindestens 30 Tagen in einer zweiten Generalversammlung die Auflösung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder vollzogen werden.
- 23.3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **H) SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Schlussbestimmungen Art. 24  
Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung 25. Januar 2014 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 26. Januar 2013. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kilchberg, 25. Januar 2014